

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BEWEHRUNGSARBEITEN AVB-BA 2021

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind:

- a) Die schriftliche Vereinbarung (z.B. Verhandlungsprotokoll, Angebot, Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist.
- b) Liefer- und Leistungsverzeichnis samt Leistungsbeschreibung jener Positionen die ausschließlich auf Bewehrungsarbeiten zutreffen (gilt nicht für Schalung und Beton).
- c) Allgemeine Vertragsbedingungen für Bewehrungsarbeiten
- d) Projektpläne
- e) Die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN, insbesondere B 2110, subsidiär die DIN oder sonstige technische Vorschriften und technische Regelwerke wie z.B. den Bewehrungsatlas.

Diese erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene Liefer- oder Ausführungsbedingungen des AN gelten nachrangig.

2. Überprüfung der Vertragsgrundlagen

Der AG hat im Zuge seiner Einladung zur Angebotslegung dem Auftragnehmer alle Umstände über die Leistungserbringung klar und vollständig darzulegen.

3. Weitergabe des Auftrages

Dem AN ist die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages grundsätzlich gestattet. Der Einsatz eines konkreten Subunternehmers ist dem AG vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

4. Leistungen

Der AN hat seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen. Der AN darf nur in Österreich zugelassene Bewehrungsstähle verwenden. Die Regielisten sind dem AG täglich, am nächsten Arbeitstag, zur Bestätigung vorzulegen und spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu

bestätigen. Es werden jene Regiesätze vergütet, die für die jeweiligen Arbeiten vereinbart sind.
Bei den Baubesprechungen des AG kann bei Bedarf ein Vertreter des AN teilnehmen.

5. Preise

In den Einheitspreisen müssen alle Arbeiten und Leistungen enthalten sein, die zur vollständigen Herstellung

der beauftragten Leistung gehören. (ausgenommen. Pkt. 5a bis Pkt. 5s und Pkt. 7)

Den Preisen ist die kollektivvertragliche normale Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.

Eventuelle vom AG geforderte oder sich aufgrund vom AG angeordnete

Beschleunigungsmaßnahmen ergebende Überstunden und Überstundenzuschläge und alle Zuschriften laut KV sind vom AG zu vergüten.

Folgende Leistungen sind gesondert zu vergüten:

- a) Verlegearbeiten an Bauteilen mit Kühl- und Heizsystemen jeglicher Art
- b) Verlegearbeiten in Fertigteilen oder Gleit- und Kletterschalungen
- c) Schweißarbeiten
- d) Hilfskonstruktionen und Unterstellungen für die Bewehrung sowie Abstandhalter aus Bewehrungsstahl und Montagebewehrung, soweit diese in den Schnitt- und Biegelisten nicht enthalten sind
- e) Verlegen von Spannsteelunterstellungen
- f) Bewehrung für Fertigteile
- g) Die Verlegung von Ergänzungs- und Zulagebewehrungen für Element-, Kassetten-, Hohldielen- und sonstige Fertigteildecken, sowie für Wandelementfertigteile und Mantelbetonwände
- h) Ausrichten von Anschlussbewehrung und Steckeisen
- i) Erschwernisse beim Verlegen der Bewehrung unter Einbauteilen oder Aussteifungskonstruktionen verlegen, im Inneren von Gebäuden oder unter Tag bzw. bei Sanierungen, Umbauten und Überkopfverlegen von Bewehrungen.
- j) Einbau von Steckeisen nach Betonierbeginn (falls noch Eisenbieger auf der Baustelle sind), Bei Pfahl- und Schlitzwandkörben: Seilklemmen, Indianer, Bodenbleche und Flachstahlabstandhalter
- k) Bewehrung an vorgespannten Bauteilen, Spaltzugbewehrung, Bewehrung an Bauteilen mit Schubverbügelungen, WIB-Tragwerken, unter Hilfsbrücken, Wände höher 3,2m und Schneiden von Laufmeterpositionen.
- l) Fugenbandbügel, Stiegenläufe und Podeste

m) Bei Grundnetzbewehrungen mit DM von 8mm und 10mm, ist ein Aufpreis zu vergüten, der für alle im Bauteil enthaltenen Bewehrungsteile gilt (z.B auch im Plan enthaltenen Stützen, Balken etc. Bewehrungen)

n) Abgestufte Bewehrungen, Dachbodenbewehrung, Dachflächen und Sargdeckel (betrifft den gesamten Teil), Sargdeckel inkl. Horizontalem, 3D-Bügel und Radialbiegungen

o) Einzel- und Punktfundamente, Streifenfundamente und Köcherfundamente inkl. Köcherhalse

p) Trapezblechdecke, Brüstungen, Rinnen, Laubengänge, Attika, Parapet, Loggien und Balkone, Randbalken, Schächte, Kollektor, Pfahlroste, Sockel jeder Art, Frostschrüzen, Rostbewehrung, Gewölbearmierung

q) Decken mit Hohlkörpern (z. B. Cobiax) Durisol – und Rundwände

r) Verlegen von Teilen von Bewehrungsplänen (Bewehrungen werden nur in einem Stück durchgängig verlegt. Die Planteile müssen daher immer mit Betonierabschnitten übereinstimmen.)

Bewehrungsarbeiten die Bestandteil des Auftrages an den AN sind und vom AG teilweise in geringfügigem Ausmaß und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AN, verlegt werden, müssen dem AN entsprechend einer zutreffenden Vereinbarung vergütet werden. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt die vom AG verlegte Menge als vom AN verlegt und wird ihm zur Gänze vergütet.

6. Transporte

Der Transport des bearbeiteten Materials wird mangels gegenteiliger Vereinbarung vom AN durchgeführt. Das zu transportierende Material darf in der Breite 2,40 m und in der Länge 14,00 m nicht überschreiten. Mehrkosten für Spezialtransporte bei Überlängen und-breiten sind gesondert zu vergüten.

Maßgebend für die Transportverrechnung ist die max. Nutzlast und Ladekapazität branchenüblicher herkömmlicher Transportfahrzeuge (Ladekapazität LKW-Sattelzug ca. 20-22 t pro Fuhre – abhängig u. a. von der Sperrigkeit/dem Volumen der Bewehrung). Muss die Bewehrung auf mehrere Fuhren aufgeteilt werden, werden die Transportkosten auf Basis der Anzahl der notwendigen Fuhren, unabhängig der Bestellmenge, in Rechnung gestellt.

Der AG hat für eine problemlos befahrbare Zufahrt zur Abladestelle der Baustelle für LKW-Sattelzüge Sorge zu tragen. Kosten, die aus nicht geeigneten Baustellenzufahrt und Baustellenstraße entstehen (Wartezeiten durch Behinderung der Zufahrt, Kosten für Vorspann etc.), gehen zu Lasten des AG. Die Achsen der Zugmaschinen u. Sattelaufleger sind starr.

Ist eine Anlieferung mit LKW-Sattelzügen zur Baustelle nicht möglich (z. B. aufgrund zu engen Kurvenradien, Gewichtsbeschränkungen etc.) und weswegen die Anlieferung mittels Solo-LKW, Pritschenwagen etc. erfolgen muss (dieser Umstand muss bei den jeweiligen

Bewehrungsbestellungen vom AG ausdrücklich bekannt gegeben werden) und sich dadurch die Ladekapazität entsprechend reduziert, werden die Transportkosten ebenfalls auf Basis der Anzahl der notwendigen Fuhren, unabhängig der Bestellmenge, in Rechnung gestellt.

Der auf der Baustelle eintreffende LKW muss unverzüglich entladen werden. Eine Aufenthaltszeit des LKWs auf der Baustelle ist bis zu max. 1,5 Std. (bei voller Beladung) inkludiert.

Überschreitungen dieses Zeitausmaßes werden dem AG in Rechnung gestellt.

Die Transportfahrzeuge haben grundsätzlich keinen Abladekran montiert. Sollte dieser bauseits benötigt werden, so ist dies ausdrücklich bei der jeweiligen Bewehrungsbestellung bekannt zu geben. Eine reduzierte Ladekapazität (LKW-Sattelzug mit Kran - ca. max. 18 t pro Fuhre) ist hierbei zu berücksichtigen. Der LKW-Kran dient nur der Abladetätigkeit vom LKW auf die vom AG zugewiesene Lagerfläche (auf LKW-Niveau). Für Hebearbeiten zur Einbaustelle (z.B. in die Baugrube oder auf zu bewehrende Bauteile) ist der LKW-Kran nicht ausgelegt. Weiters sind Lieferungen mit LKW-Kran unsererseits grundsätzlich nur unter Vorbehalt möglich. Im Falle, dass es uns aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, die Anlieferung mit LKW-Kran durchzuführen, so ist seitens des AG ein Kran (z. B. Autokran) vor Ort auf der Baustelle beizustellen oder die Selbstabholung der Waren mittels eines Transportfahrzeuges mit Kran durchzuführen (jeweils für den AN kostenlos).

Die für die Beistellung des LKW-Kran vereinbarten Aufpreise werden auch in jenen Fällen unvermindert verrechnet, in denen das bestellte Fahrzeug mit Kran nicht eingesetzt wird oder wartet bis es zum Einsatz kommt, oder nicht bestellt wurde, aber dennoch zum Einsatz kommt, weil es vom AG benötigt wird.

Die Gewährleistung für die termingerechte Lieferung entfällt bei höherer Gewalt (z.B. unzumutbare Witterungsbedingungen/Straßenverhältnisse oder Ausfall des auf der Fahrt befindlichen Fahrzeuges).

7. Kostenlose Beistellungen/Leistungen des Auftraggebers

Dem AG obliegen folgende kostenlose Beistellungen und bauseitigen Leistungen:

a) Bewehrungspläne inkl. Schnitt- und Biegelisten, welche eindeutig lesbar sind und dem Stand der Technik entsprechen (gem. ÖBV – Richtlinie für Bewehrungszeichnungen Ausgabe November 2001) und den Bewehrungsgehalt des Planes (kg/m^3) ausweisen - in 2-facher Ausführung. Ein Exemplar wird in Papierform (Hardcopy) an die Adresse des Biegebetriebes zugesendet oder als PDF-Datei und zusätzlich als „abs“ bzw. „bvbs“-Datei per E-Mail übermittelt. Mindestens ein weiteres Exemplar (jedoch ausschließlich in Papierform) ist der Verlegemannschaft auf der Baustelle rechtzeitig zu übergeben.

Sollten die Pläne für den Biegebetrieb digital übermittelt werden, so steht dem AN die Vergütung eines Aufpreises pro Plan zu. Im Falle von separaten Schnitt- u. Biegelisten sind dem AN immer auch die Dateien der zugehörigen Bewehrungspläne zu übermitteln (es kommt dadurch zu keiner Doppelverrechnung des Aufpreises.)

Die Bewehrungspläne müssen immer mit den einzelnen Betonier- bzw. Arbeitsabschnitten übereinstimmen. Weiters dürfen die Positionen mehrerer Wände (z.B.) nicht in einem Plan bzw. einer Schnittliste zusammengefasst werden. Sollten die Leistungen eines Bewehrungsplanes in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, ist für jeden Abschnitt eine gesonderte Schnitt- und Biegeliste kostenlos beizustellen. Ein Exemplar wird dem Biegebetrieb zugesandt, das andere der Verlegemannschaft auf der Baustelle übergeben. (Die Teilabschnitte müssen mit den Betonierabschnitten übereinstimmen.)

Die vom AG zeitgerecht übermittelten freigegebenen Bewehrungspläne werden vom AN auf Stückzahl, Durchmesser und Stahllistengewicht sowie auf Biege- und Verlegemachbarkeit geprüft. Daraus kann jedoch keinerlei Haftungsanspruch abgeleitet werden.

- b) Schriftliche Bestellung der benötigten Bewehrung unter Angabe des Liefertages (Tagesabschnitts- oder stundengenaue Liefertermine erfolgen seitens des AN ohne Gewähr).
- c) Bauzeitpläne, Ausführungs- und Bewehrungspläne (Naturmaßprüfungen, Naturmaßaufnahmen und Bewehrungsübernahmen). Schalungspläne sowie Abrechnungsmengen der Betonkubaturen (werden nur nach gesonderter Anforderung des AN und in Dateiform zur Verfügung gestellt).
- d) Kranbeistellung für Abladen von max. 3 Tonnenbunden inkl. aller erforderlichen Anschlagmittel (AM-VO geeignet) und ordnungsgemäßes Deponieren des Bewehrungsstahls im Kranbereich der Baustelle erfolgt grundsätzlich bauseits.
- e) Bewehrungstransport zur Einbaustelle (inkl. allfällig notwendiger Transportmittel mit Kran und Fahrer u. sämtlicher Nebenarbeiten wie z. B. Positionen aussortieren, auf- und abladen) erfolgt durch den AG. Horizontaler händischer Bewehrungstransport (unter Voraussetzung eines behinderungsfreien Weges) bis max. 15 m erfolgt durch AN.
- f) Versetzen (Stoßen) von vorgeflochtenen oder geschweißten Bewehrungskörben inkl. anbringen der Abstandhalter
- g) Geeignete Flächen samt Unterlagshölzer für die Lagerung und das Vorflechten der Bewehrung, die einen jederzeitigen Zugriff auf die einzelnen Positionen ohne Umhebearbeiten ermöglichen. Bei Bedarf versperrbare Lagermöglichkeiten bei Hilfsstoffen.
- h) Einweisung der Eisenbieger vor Ort in der für die Verlegung erforderlichen Höhenkoten und Bauwerksachsen.

- i) Fertigstellung der erforderlichen Schalungen vor Beginn der Verlegearbeiten (bis spätestens 7:00 Uhr des Einsatztages), wenn später fertiggestellt wird sind die anfallenden Stehzeiten dem AN zu vergüten.
- j) Einbau von Hohlkörpern, Aussparungen und Ankerplatten.
- k) Reinigung der Schalung vor und nach der Verlegung. Schneeräumung und Eisfreihaltung der Einbaustelle und Bewehrung sowie Gerüste und Eisenlager, soweit dies für die jeweiligen Verlegearbeiten notwendig ist.
- l) Bauwasser (die Abnahmestelle wird vom AG festgelegt), Baustrom und ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche sowie die notwendigen Stromanschlüsse am Bedarfsort.
- m) Ausrichten und erforderliches Sichern (Abdeckung) von Steckeisen und Anschlussbewehrung.
- n) Herstellung und Umstellung sämtlicher erforderlicher Arbeits- und Schutzgerüste einschließlich Verankerungen, Sicherungen, Abnahmen etc. Die Beistellung von Bockgerüsten. Die Umstellung von Bockgerüsten bis 1,5 m Höhe erfolgt durch den AN.

- o) Mitbenützung vorhandener Umkleieräume, Sanitäranlagen und Tagesunterkünfte für die Verleger
- p) Mitbenützung von Bauaufzügen
- q) Unfallverhütungsmaßnahmen obliegen (mit Ausnahme der persönlichen Standard-Schutzausrüstung - PSA) ausschließlich dem Auftraggeber. Weiters ist der AG nicht nur für die zur Verfügungstellung geeigneter Verkehrswege auf der Baustelle zuständig, sondern insbesondere auch zur Verfügungstellung allfälliger interimsmäßig zu verwendender Aufstiegshilfen und deren entsprechender Sicherung.
- r) Die Ausstellung von vorgeschriebenen ID- Cards (Baustellenausweise) Registrierung, Erfassung, Prüfung und Einpflege der Firmen- und Personaldaten /Dokumente in diverse Dokumentationssoftware (IESHAP, ZECT) Formulare etc. Die Personaldokumente werden vor bzw. spätestens bei erstem Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeiters vor Ort auf der Baustelle vorgelegt. Für eventuelle Nichtretournierung der ID-Cards übernimmt der AN keine Kosten.
- s) Bewehrungsabfälle aufgrund Planfehler oder Planänderungen (Indexpläne) nach erfolgter Anlieferung, eventueller Baustahlgitterschnitt sowie Rödeldrahtreste und Hilfsstoffe werden vom Auftraggeber geräumt und entsorgt.
- t) Unterweisung der Eisenbieger vor Ort in die Baustellen bezogenen Gefahren- und Sicherheitsbestimmungen.
- u) Der AG hat für alle Unfallverhütungsmaßnahmen auf der Baustelle zu sorgen. Für Aufstiegshilfen und deren Sicherung ist vom AG zu sorgen. Die persönliche Schutzausrüstung stellt der AN.
- v) Innerhalb der Baustelle müssen die zum Transport benötigten Straßen für Schwerfahrzeuge ausreichend befestigt sein und in ihren Radien und Neigungen deren Erfordernissen entsprechen. Die Achsen der Zugmaschinen und der Sattelaufleger sind starr.

8. Ausführungstermine und Vertragsstrafe

Der AN hat seine Leistungen in Anpassung an den tatsächlichen Baufortschritt zu erbringen.

Die Ausführungstermine (Zwischentermine und Fertigstellungstermin) werden im Auftragschreiben

oder im Terminplan festgelegt. Weiters sind zwischen AG und AN nach Bedarf die Liefertermine für den Bewehrungsstahl sowie die Liefer- und Verlegeprogramme einvernehmlich festzulegen.

Die gewünschten Verlegeleistungen für eine Arbeitswoche werden bis spätestens Donnerstag der Vorwoche in einem schriftlichen Wochenplan einvernehmlich festgelegt. Der AG erstellt unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit schriftliche und detaillierte Wochenprogramme (unter Angabe der Pläne, Verlegegewichte, Bauteile etc.) welche nach erfolgter Prüfung und Bestätigung durch den AN für beide Vertragspartner bindend sind.

Der AG bestellt die für den Verlegebeginn notwendige Bewehrung rechtzeitig.

Termine und eventuell vereinbarte max. Tagesverlegeleistungen können vom AN nur unter der Voraussetzung garantiert werden, dass bei Arbeitsbeginn um 7:00 Uhr die gesamte Schalungsfläche für den Verlegeeinsatz vom AG zur Gänze fertig gestellt ist. Es müssen alle bauseitigen Vorleistungen erbracht sein, die technische Durchführbarkeit gegeben sein und für die behinderungsfreie Verlegung ein Kran zur Verfügung gestellt sein.

Weiters darf kein „Schlechtwetter“ vorherrschen.

Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten die von der Bauleitung gewünscht

werden, werden zusätzlich vergütet.

Solche Leistungen bedürfen der vorherigen, rechtzeitigen, gesonderten Vereinbarung mit dem AN (Arbeitszeitgesetz, Personalreserven). Bei „Schlechtwetter“ (wenn die Kriterien für Schlechtwetter

im Sinne des BSchEG erfüllt sind) oder bei sonstigen Behinderungen, die nicht im Bereich des AN liegen, verlängern sich die Termine/Fristen mindestens im selben Zeitausmaß wie die Behinderungen dauern.

Wenn diese Zeitverluste vom AG gewünscht aufgeholt werden sollen, erklärt sich der AN grundsätzlich bereit (sofern Verlegerressourcen zur Verfügung stehen) gegen zusätzliche Vergütung

Forcierungsmaßnahmen einzuleiten und Überstunden zu erbringen .

Pönalisierte Termine sind laut Ö-Norm B2110 extra als solche gemeinsam festzulegen und deutlich zu bezeichnen. Normale Termine aus dem Wochenprogramm gelten nicht als pönalisiert.

Werden die Ausführungstermine des AG aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, verschoben, berechtigt dies den AN nicht zum Vertragsrücktritt. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Zeit der Behinderung.

Besteht der AG jedoch auf Einhaltung der ursprünglichen Ausführungstermine, ist der AN zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. (Falls die dazu benötigten Ressourcen aufbringbar sind.)

Für Behinderungen gelten gemäß Punkt 1.e) dieser Vertragsbedingungen die Bestimmungen der ÖNORMB 2110.

9. Übernahme

Die verlegte Bewehrung ist unverzüglich nach Fertigstellung durch einen Bevollmächtigten des AG zu übernehmen – falls erforderlich auch in Teilabschnitten. Jede Teilübernahme ist für sich gültig. Eine vorläufige Übernahme wird nicht akzeptiert. Jede Haftung des AN erlischt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach der Leistung und in jedem Fall vor Beginn der Betonierarbeiten bzw. bei vorgefertigten Bewehrungskörben vor dem Versetzen in die Schalung rechtzeitig erhoben wird und dem AN keine angemessene Frist geboten wurde, die Mängel zu besichtigen und zu beseitigen.

Nach Übernahme können keinerlei Mängel geltend gemacht werden, ebenso gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht, wenn mit den Betonierarbeiten begonnen wurde. Die Abnahme bestätigt die vollständige und lagerichte Bewehrung inkl. Einbau der erforderlichen Abstandhalter und die korrekte Betondeckung gilt somit als formell abgenommen. Diese Regelungen gelten auch bei Gleit- und Kletterbauweise. Lieferreklamationen (z.B. Fehlmengen, inkorrekte Ausführung etc.) müssen sofort bei Erhalt der Ware auf dem Lieferschein festgehalten und dem AN umgehend (zumindest noch am gleichen Liefertag) gesondert schriftlich mitgeteilt werden, sodass der AN die Beanstandungen prüfen und unter Einräumung einer angemessenen Frist eine Nachlieferung durchführen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Nachlieferung erfolgt dann in Form einer kostenpflichtigen Neubestellung.

10. Gewährleistung – Produkthaftung

Im Rahmen der Gewährleistung bzw. Produkthaftung für die gelieferten Materialien haftet der AN dafür, dass die Materialien die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen ÖNORMEN (subsidiär den DIN) sowie den fachspezifischen technischen Vorschriften entsprechen.

Der AG hat den AN bei Kenntnis von Mängeln unverzüglich zu verständigen, um ihm die Besichtigung des Mangels und die Unterbreitung allfälliger Sanierungsvorschläge zu ermöglichen.

Der AG hat den AN im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu verständigen.

11. Haftpflichtversicherung

Der AN bestätigt, dass er selbst eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

12. Rechnungslegung/ Zahlung

Verrechnungsbasis ist das theoretische Gewicht der Pläne/ Schnittlisten, erstellt laut ÖNORM unter Berücksichtigung eventueller Richtigstellungen und Zusatzlieferungen nach Polygonmaß. Das Laufmetergewicht wird für DM 8-12 mm mit 3 Dezimalstellen und für DM 14-50 mm mit 2 Dezimalstellen berechnet. Die Gewichte für Matten und sonstige Bewehrungsprodukte werden nach den jeweils angebotenen Preislisten abgerechnet. Der AG stimmt dem elektronischen Rechnungsversand per E-Mail ohne Beilagen zu und verzichtet auf die Zustellung per Post. Die entsprechenden Rechnungsgrundlagen (Materiallieferscheine, Auslieferscheine, Verlegeberichte etc.) liegen zur Verwendung auf der Baustelle auf und sind bei Bedarf zur Rechnungskontrolle heranzuziehen. Der AG ist verpflichtet eine relevante E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang bekannt zu geben.

Es gelten nur EDV unterstützte Zahlungen als vereinbart; Verrechnungsschecks werden vom AN nicht akzeptiert. Die Sonderdimensionen DM 36+40 mm und Stabstahlsonderlängen (abweichend von 14m) werden auf Basis ganzer Stangen abgerechnet. Die Mattenzuschnitte werden auf Basis ganzer Matten abgerechnet.

Die Verlegeabrechnung erfolgt generell nach dem theoretischen Plangewicht bzw. bei Verlegung auf Basis Leistungsstunden nach den vom Bauleiter, Polier oder anderen vom AG bevollmächtigten zu bestätigenden Arbeitsbelegen.

Die Verrechnung der im Armierungsbetrieb erbrachten Leistungen erfolgt aufgrund der Lieferscheine nach Auslieferung oder Abholung und ebenfalls nach theoretischem Plangewicht.

Die Verrechnung der Verlegeleistungen erfolgt nach den bestätigten Verlegeberichten. Die Prüfung und Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim AG.

Die Rechnungen des AN sind Teilschlussrechnungen (und keine Abschlagsrechnungen). Prüffristen kommen nicht zur Anwendung. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen. Seitens des Auftragnehmers werden keinerlei Sicherstellungsmittel zur Verfügung gestellt. Es erfolgt kein Abzug für Deckungs- und Haftungsrücklässe. Bei vereinbartem Skonto wird das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen nicht dadurch aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist gesondert anzuführen. Der Umsatzsteuersatz für die Lieferungen und Leistungen des AN wird nach den gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuerregel ausgewiesen und verrechnet.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des AN (Eigentumsvorbehalt). Unbeschadet des bestehenden Eigentumsvorbehalts gehen sämtliche Risiken nach Lieferung der Ware auf den AG über.

13. Rücktritt vom Vertrag

AG und AN sind aus den in der ÖNORM B 2110 aufgezählten Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesen Fällen hat der AN Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Leistungen und auf Abgeltung der durch den Rücktritt erwachsenen Nachteile.

Datenschutzgrundverordnung

Konsentext mit WKÖ wird eingefügt

14. Sonstiges

Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf erfolgen.

Eine teilweise oder gänzliche Vergabe der Liefer- oder Verlegeleistungen durch den AG an Dritte ist nicht zulässig.

Der AN übernimmt keine Kosten für Bauwesenversicherungen, nicht zuordenbare Bauschäden, Strom, Reifenwaschanlagen, Aufzüge, ID-Cards, Personalkontrolle, Baulogistik etc.

Unbeschadet des bestehenden Eigentumsvorbehalts gehen sämtliche Risiken nach Lieferung der Ware auf den AG über.

Es ist dafür zu sorgen, dass genügend Parkplätze für Verlegefahrzeuge vorhanden ist.

Die Herstellung der geschnittenen und gebogenen Stabstahlpositionen im Biegebetrieb unterliegen den Regelungen der EÖ-Norm EN1992-1-1 + EN1992-2, den Regelungen der Ö-

Norm A6220 und den Richtlinien für Bewehrungszeichnungen der österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik (ÖVBB).

Diese Ö-Normen und Richtlinien regeln die Bemaßung und die Grenzwerte, welche arbeits- und maschinenbedingt erforderlich sind. Planbedingte Änderungen der Grenzwerte werden wieder an die Ö-Normen und Richtliniengrenzwerte angepasst. Bügelbemaßungen welche laut Plan außerhalb der Norm sind, werden nicht mit 2x 90 (eckig), sondern mit 180° (rund) gebogen.

Der AN hält für Betriebsurlaub, Wartungsarbeiten, Weihnachtszeit und Jahreswechsel – Feiertage den Betrieb geschlossen (jeder Betrieb informiert rechtzeitig den AG über die bevorstehenden Stillstandszeiten). Für diese Zeiten gelten die üblichen Vorlaufzeiten nicht und werden durch die jeweils bekannt gegebenen Vorlauftermine ersetzt.

Bei der Planung der Verlegeeinsätze sind die Betriebsurlaube ebenfalls zu berücksichtigen und mit der Verlegeleitung anzustimmen.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist auch der Sitz des AN. Es gilt formelles und materielles österreichisches Recht.

16. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner, dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

Stand: Oktober 2021